

§ 11a AÜG Gesetz zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung (Arbeitnehmerüberlassungsgesetz - AÜG)

Bundesrecht

Titel: Gesetz zur Regelung der
Arbeitnehmerüberlassung
(Arbeitnehmerüberlassungsgesetz - AÜG)

Normgeber: Bund

Amtliche Abkürzung: AÜG

Gliederungs-Nr.: 810-31

Normtyp: Gesetz

§ 11a AÜG – Verordnungsermächtigung

¹Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, dass das in § 11 Absatz 4 Satz 2 geregelte Recht des Leiharbeitnehmers auf Vergütung bei Vereinbarung von Kurzarbeit für den Arbeitsausfall und für die Dauer aufgehoben ist, für die dem Leiharbeitnehmer Kurzarbeitergeld nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch gezahlt wird. ²Die Verordnung ist zeitlich zu befristen. ³Die Ermächtigung tritt mit Ablauf des 30. Juni 2023 außer Kraft.